



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

DC/DC/3

ORIGINAL: deutsch/englisch/  
französisch

DATUM: 18. Oktober 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ  
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

ENTWURF

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

(Präambel und Artikel 13, 26 und 37)

vom Sekretariat dem Redaktionsausschuss vorgelegt

Präambel:

DIE ~~VERTRAGSGEMEINSCHAFT~~ **VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS**

In der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, sich als wertvolles Instrument für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Züchterrechten erwiesen hat,

In Bestätigung der in der Präambel zu ~~dem~~ <sup>diesem</sup> Übereinkommen enthaltenen Erklärungen des Inhalts, dass

- a) sie von der Bedeutung überzeugt sind, die dem Schutz neuer Pflanzensorten nicht nur für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, sondern auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt,
- b) dass sie sich der besonderen Probleme bewusst sind, die sich aus der Zuerkennung und dem Schutz des Züchterrechts auf diesem Gebiet ergeben, insbesondere, dass die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts Beschränkungen auferlegen können,
- c) dass sie es für höchst wünschenswert halten, dass diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechnete Bedeutung beimessen, von diesen Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden,

In der Erwägung, dass in jüngster Zeit der Gedanke des Schutzes von Züchterrechten einen starken Widerhall in vielen Staaten gefunden hat, die ~~dem~~ <sup>diesem</sup> Übereinkommen noch nicht beigetreten sind,

Angesichts der Tatsache, dass bestimmte technische Änderungen notwendig sind, um diesen Staaten die Annahmen des Übereinkommens zu erleichtern,

In der Erwägung weiterhin, dass einzelne Bestimmungen über die Arbeit des durch ~~das~~ <sup>dieses</sup> Übereinkommen geschaffenen Verbands im Lichte der Erfahrungen ~~änderungsbedürftig~~ sind,

In der ~~Erwägung~~ <sup>dieses</sup>, dass diese Ziele am besten durch die Revision ~~des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, verwirklicht werden,~~

Haben folgendes vereinbart: /

T, die deren Gattungs-  
bezeichnung ist.

## Artikel 13

Sortenbezeichnung

Die

(1) ~~Eine~~ Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung, ~~als Gattungsbezeichnung~~, zu kennzeichnen. Die Verbandsstaaten stellen sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.

In Verbindung mit der Sorte

(2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die ~~Sorten~~ Kennzeichnung in dem ~~betroffenen~~ Verbandsstaat ist. Die Sortenbezeichnung darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

(3) Die Sortenbezeichnung der Sorte wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.

(4) Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechts untersagt, so verlangt die zuständige Behörde von dem Züchter, dass er eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) Eine Sorte darf in den Verbandsstaaten nur unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die für die Schutzrechtserteilung zuständige Behörde eines jeden Staates ist verpflichtet, die so hinterlegte Sortenbezeichnung einzutragen, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung in ihrem Staat ungeeignet ist. In diesem Fall kann die Behörde von dem Züchter verlangen, dass er eine geeignete andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) Die zuständige Behörde jedes Verbandsstaats stellt sicher, dass die zuständigen Behörden der anderen Verbandsstaaten über den Sortenschutz betreffende Angelegenheiten, einschliesslich insbesondere der Einreichung, Eintragung und Streichung solcher Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die diese Bezeichnung mitgeteilt hat, etwaige Bemerkungen zu der Eintragung einer Sortenbezeichnung zugehen lassen.

(7) Wer in einem Verbandsstaat Vermehrungsmaterial einer in diesem Staat geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) Beim Feilhalten oder dem gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe mit der eingetragenen Sortenbezeichnung in Verbindung gebracht werden. Auch wenn eine solche Verbindung hergestellt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

T, in dem  
um Re-  
gistrirung der  
Sorten-  
bezeich-  
nung  
Wang-  
Sucht  
wird,

Artikel 26

Finanzen

1. Die Ausgaben des Verbands werden gedeckt aus
  - a) den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
  - b) der Vergütung für Dienstleistungen,
  - c) sonstigen Einnahmen.
2. a) Der Anteil jedes Verbandsstaates an dem Gesamtbetrag der Jahresbeiträge hängt von dem Betrag und von der Zahl der von ihm nach Absatz 3 aufzubringenden Beitragseinheiten ab. Dieser Anteil wird nach Absatz 4 berechnet.
  - b) Die Zahl der Beitragseinheiten wird in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt, wobei die Mindestzahl ein Fünftel einer ganzen Zahl ist.
3. a) Für jeden Staat, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention bereits dem Verband angehört, ist die Zahl der von ihm aufzubringenden Beitragseinheiten mit der Zahl von Einheiten identisch, die von ihm unmittelbar vor diesem Zeitpunkt nach dem Übereinkommen von 1961 oder der Zusatzakte von 1972 aufzubringen waren.
  - b) Jeder andere Staat gibt bei seinem Anschluss an den Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die Zahl der Beitragseinheiten an, die er aufbringen will.
  - c) Jeder Verbandsstaat kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine Zahl von Beitragseinheiten angeben, die von der Zahl von Beitragseinheiten abweicht, die von ihm nach den Unterabsätzen a oder b aufzubringen sind. Wird eine solche Erklärung während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres abgegeben, so wird sie mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam; in sonstigen Fällen wird die Erklärung mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, das dem Jahr folgt, in dem sie abgegeben wurde.
4. a) Für jede Haushaltsperiode wird der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, dadurch ermittelt, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die in dieser Periode aus Beiträgen der Verbandsstaaten aufzubringen sind, durch die Gesamtzahl der von diesen Staaten aufzubringenden Einheiten geteilt wird.
  - b) Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsstaates wird dadurch ermittelt, dass der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, mit der Zahl der von diesem Staat aufzubringenden Beitragseinheiten vervielfacht wird.
5. a) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann vorbehaltlich des Absatzes b sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt, ohne jedoch von dem aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte zu verlieren.
  - b) Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter ausüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

DC/DC/3  
Seite 4

Artikel 37 [~~34A in Dokument DC/3~~]

Ausnahmeregelung für den Schutz  
unter zwei Schutzrechtsformen

Übereinkommen

Artikel 2(1)

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 1 kann jeder Staat, der vor Auslauf der Frist, während der dieser Staat zur Unterzeichnung aufliegt, Schutz unter den unterschiedlichen Formen, auf die in ~~den~~ Übereinkommen verwiesen wird, für dieselbe Gattung oder Art vorsieht, diese Praxis fortsetzen, wenn er dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung ~~der~~ Annahme oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen Akte dem Generalsekretär des Verbands notifiziert."

Patentierbarkeit dieses Übereinkommen

(2) Wird in einem Verbandsstaat, auf den Absatz 1 anwendbar ist, um Schutz nach dem Patentgesetz nachgesucht, so kann dieser Staat abweichend von den Artikeln 6 und 8 die ~~Kriterien~~ Kriterien und die Schutzdauer des Patentgesetzes auf die nach diesem Gesetz schutzfähigen Sorten anwenden.

(3) Der genannte Staat kann jederzeit dem Generalsekretär notifizieren, dass er die nach Absatz 1 vorgenommene Notifikation zurücknimmt. Eine solche Zurücknahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den der Staat in der Notifikation der Zurücknahme angeben hat.

⌈ Buchstaben a und b

[ Ende des Dokuments ]